



*Regelmäßiges Update der FAQ List zur 44. BImSchV*

## FAQ für die Anwendung der 44. Bundesimmissionsschutzverordnung

Die folgende FAQ Liste dient zur besseren Interpretation der 44. BImSchV. Ein LAI bzw. AISV Leitfadens oder Auslegungshinweise gibt es bisher nicht.

### Frage 1:

Folgende Fallkonstellationen fallen unter die 44.:

- Eine bestehende, nicht genehmigungspflichtige, erdgasbetriebene Feuerungsanlagen mit z.B. 6 MW FWL beispielsweise viele darunter.
- Eine Interpretationshilfe, ob eine zur Trocknung von Feststoffen (mittelbar und unmittelbar) eingesetzte Feuerung dem Anwendungsbereich unterliegt oder nicht, wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem BDI erarbeitet.

### Frage 2:

Fallen Notstromaggregate unter den Anwendungsbereich?

Es finden sich eine Reihe von Ausnahmen für Grenzwerte in der Verordnung für Anlagen zur Abdeckung von Spitzenlast und Notstrom. Es handelt sich hierbei um die so genannte „300 Stunden Regel“. Die folgende Tabelle enthält alle „300 Stunden“- und Notstromausnahmeregelungen.

§ (Absatz)	Überschrift	Schadstoff	Grenzwert	Anlagenbeschreibung
11 (8)	Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen in nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr oder in genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen	NOx	0,25 g/m <sup>3</sup>	bei Einsatz von leichten Heizölen in bestehenden Anlagen mit einer FWL von 10 bis 20 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 300 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind.
15 (9)	Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen	NOx	0,15 g/m <sup>3</sup> bei Erdgas; 0,20 g/m <sup>3</sup> für sonstige gasförmige und flüssige Brennstoffe	bestehende Anlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind
16 (5)	Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	Staub	Anlage mit einem Rußfilter nach dem Stand der Technik auszustatten. 5 mg/m <sup>3</sup> oder 50 mg/m <sup>3</sup> oder 80 mg/m <sup>3</sup>	Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe in Anlagen, die zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen. Satz gilt nicht für bestehende Anlagen
16 (6)	Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	CO	Keine Grenzwerte, aber motorische Mindestanforderungen	Verbrennungsmotoranlagen, die zur Abdeckung der Spitzenlast bei der

				Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen
16 (7)	Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	NOx	Keine Grenzwerte. Nur bei Motoren mit Klärgas, Grubengas, Biogas oder ähnlichem gilt 0,5 g/m <sup>3</sup>	Verbrennungsmotoranlagen, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen
16 (9)	Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	SOx	Keine Grenzwerte	Verbrennungsmotoranlagen, die zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen
16 (11)	Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	Gesamt-C	Keine Grenzwerte	Verbrennungsmotoranlagen, die zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung bis zu 300 Stunden jährlich in Betrieb sind oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen
24 (9)	Messungen an Verbrennungsmotoranlagen	NOx	All drei Jahre Einzelmessung	Verbrennungsmotoranlagen, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen

### Frage 3:

Müssen auch genehmigungsbedürftige Anlagen registriert werden?

Ja.

Gemäß § 6 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich die Anzeigepflicht auch auf genehmigungsbedürftige Anlagen. Dieses wurde im Bundesrat beschlossen und umgesetzt.

#### Begründung (BR):

*"Ausweislich der Begründung zur bisherigen Fassung soll sich „die Regelung [...] nicht an genehmigungsbedürftige Anlagen [richten]“ (vgl. Begründung zu § 6). Die Folge wäre, dass die zuständige Behörde genehmigungsbedürftige Anlagen anhand der vorhandenen EDV-Systeme und Aktenlage registrieren müsste. Die nach Anlage 1 zu registrierenden Informationen liegen den zuständigen Behörden jedoch nur unvollständig vor und müssten mit großem Aufwand bei Behörden und Betreibern nacherhoben werden. Mit dem Änderungsvorschlag soll klargestellt werden, dass sich die Anzeigepflicht (analog zu § 13 der 42. BImSchV) auch auf genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt. Dadurch kann der Erfassungsaufwand insbesondere bei den Bestandsanlagen sowohl für die Betreiber als auch für die Vollzugsbehörden erheblich vermindert werden."*

#### Frage 4:

Während alle Anforderungen der §§ der 44. BImSchV mit Ausnahme der §§9-17 unmittelbar auf bestehende Anlagen anzuwenden sind, gelten die Anforderungen der §§9-17 (u.a. Grenzwerte) erst ab dem 1.1.2025. Der §39 Absatz 2 und 3 definiert eine weitere Übergangsregelung, die sich ausschließlich auf die Anforderungen der §§9-17 der 44. BImSchV bezieht und nicht alle Anforderungen der 44 BImSchV bis zum 31.12.2024 aufschiebt.

Die Übergangsregelungen §39 (9) besagt:

*(9) Die in den §§ 21 bis 26 genannten Messungen haben nur ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem Emissionsgrenzwerte für die Anlagen gelten.*

Zusammen mit §39 (1)

*(1) Für bestehende Anlagen gelten [...] die Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 ab dem 1. Januar 2025. (=Emissionsgrenzwerte)*

ergibt sich, dass wir generell erstmals 2025 messen müssen, es sein denn, es gibt schon einen Emissionsgrenzwert. Dieser Emissionsgrenzwert müsste bereits im Genehmigungsbescheid stehen. Die Grundlage für diesen Grenzwert wird die TA Luft sein.

Laut §31(2) sind ab 2020 jährliche bzw. 2022 3-jährige Messverpflichtungen vorgesehen.

Oder anders ausgedrückt: wenn bereits ein auf Basis TA Luft ein Grenzwert im Genehmigungsbescheid steht, so gelten die Messverpflichtung schon jetzt. Der Grenzwert nach 44. BImSchV wird aber erst 2025 rechtswirksam.

#### Frage 5:

Wie ist § 39 (1) bis (3) auszulegen?

(1) Für bestehende Anlagen gelten

1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 17, ab dem 20. Juni 2019;
2. die Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 ab dem 1. Januar 2025.

(2) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) fort.

(3) Bis zum 31. Dezember 2024 gelten für bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der vor dem 20. Juni 2019 geltenden Fassung.

Messanforderungen für Bestandsanlagen sind ab 20. Juni 2019 durchzuführen.

Grenzwerte für Bestandsanlagen gelten ab 1. Januar 2025.

Genehmigungsbedürftige Bestandsanlagen unterliegen Anforderungen nach TA Luft 2002 bis 31. Dezember 2024<sup>1</sup>. Nicht genehmigungsbedürftige Bestandsanlagen (größer 1 MW und kleiner 50 MW) unterliegen der 1. BImSchV bis 31. Dezember 2024.

---

<sup>1</sup> Unterliegen insoweit der TA Luft wenn die Grenzwerte im Genehmigungsbescheid festgeschrieben sind. Es gelten immer die Werte im Genehmigungsbescheid.

Übersetzt heißt das, dass bis Januar 2025 die TA Luft und die 1. BImSchV mit ihren Grenzwerten gelten. Die Messanforderungen bereits jetzt schon.

Siehe auch Frage 4.

### Frage 6:

Nach § 31 Einzelmessungen muss „(5) Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben“.

Die Frage ist, ob nur einmal messen muss und nicht mehr drei Einzelmessungen hintereinander mit anschließender Mittelwertbildung?

Die Begründung zur Verordnung verweist auf die Nummer 5.3.2.2 der TA Luft:

#### Zu Absatz 5

Die Anforderung übernimmt die bestehende Regelung der Nummer 5.3.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Auch wenn der Satz („mindestens 3 Einzelmessungen) sich nicht im Gesetzestext wiederfindet, entspricht es gängiger Praxis immer mind. drei Messungen bei durchschnittlicher Auslastung und zusätzlich eine Messung bei Volllast durchzuführen.

Info (Nummer 5.3.2.2 der TA Luft):

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich

### Frage 7:

Gibt es tatsächlich keinen Staubgrenzwert für die Verbrennung mit Gas aus der öffentlichen Gasversorgung?

Das ist korrekt. Es gibt keinen Grenzwert. Siehe Begründung:

Zu § 13 (Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr oder in genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen)

#### Zu Absatz 1

Die Anforderungen dienen der Umsetzung von Anhang II Teil 1 Tabelle 2 und Teil 2 Tabelle 1 der EU-Richtlinie 2015/2193.

#### Zu Absatz 2

Emissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für Gesamtstaub wurden übernommen. Ausgenommen von diesen Anforderungen werden Gase der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas oder Wasserstoffgas, da bei der Verbrennung dieser Gase keine wesentlichen Gesamtstaubemissionen auftreten.

### Frage 8:

In §39 steht zu den Übergangsregelungen die sich auf den ersten Blick inhaltlich widerspricht. Der Grenzwert für Motoren gilt ab 2024 und gleichzeitig gilt aber die TA Luft weiter, bis 2028. Hier ist darauf zu achten, dass sich beim zweiten Fall um bestehende Motoren handelt.

„(5) Abweichend von § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 dürfen bei **Motoren**, die mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder mit Flüssiggas betrieben werden, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bis zum 31. Dezember 2024 die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Abweichend von § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 dürfen bei Motoren, die mit Biogas betrieben werden, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bis zum 31. Dezember 2022 die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sowie von § 16 Absatz 7 Satz 1 gelten bei **bestehenden Motoren**, die mit Biogas oder mit anderen als den in § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Brennstoffen, insbesondere mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas, betrieben werden, die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) bis zum 31. Dezember 2028 fort.“

### Frage 9:

Registrierung von Feuerungsanlagen (§ 6)

Diese Regelung richtet sich an nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen, die bis spätestens 1. Dezember 2023 gemeldet werden müssen. Die Inbetriebnahme ist schriftlich oder elektronisch der Behörde anzuzeigen. In Anlage 1 der Verordnung sind die zu übermittelnden Informationen aufgelistet.

Nach Eingang der Anzeige teilt die Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage hat der Behörde jede emissionsrelevante Änderung (z.B. Umstellung des Brennstoffs, Austausch des Kessels) und die endgültige Stilllegung anzuzeigen.

Die Behörde führt ein Register mit diesen Informationen. Die dort hinterlegten Informationen sind öffentlich zugänglich und online einzusehen.

### Frage 10:

Müssen alle Betriebsparameter nach §29 (3) nun kontinuierlich gemessen werden?

(3) Der Betreiber hat folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und gemäß [§ 30 Absatz 1](#) Satz 1 bis 3 auszuwerten:

1. die Massenkonzentrationen der kontinuierlich zu messenden Emissionen nach [Absatz 1](#), [§ 21 Absatz 1](#) Satz 1, [Absatz 4](#) und 5, [§ 23 Absatz 3](#) und 7 und [§ 24 Absatz 5](#);
2. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
3. die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.

Alle drei Ziffern sind kumulativ. Das heißt, alle Anforderungen nach 1 bis 3 sind gleichzeitig zu erfüllen.

### Frage 11:

Liste mit allen Grenzwerten (kommt noch)